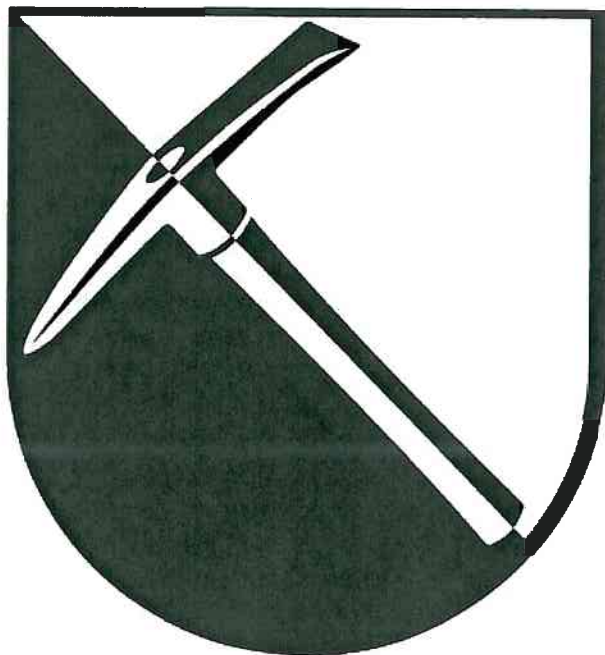


Polzeiverordnung

der

Gemeinde Ferrera

März 2008



A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Schutz von Personen und Eigentum sowie über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde. Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung.

Art. 2 Organe

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug dieses Gesetzes an Dritte übertragen.

Art. 3 Ausweispflicht

Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Unfug

Unfug im Freien oder im Innern von Gebäulichkeiten, der geeignet ist, jemanden zu belästigen oder zu erschrecken, in seiner Ruhe zu stören oder in seiner persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist verboten.

Art. 5 Schutz der öffentlichen Sachen

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere:

- öffentliche Strassen, Wege, Plätze die Ruinen des Bergbaus und die Stollen.
- Öffentliche Gebäude, Kirchen und Friedhofanlagen.
- Öffentliche Campingplätze und Sportanlagen.
- Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserentsorgung, der Strassenbeleuchtung und der Telekommunikation.
- Anschlagstellen für öffentliche Bekanntmachungen, jeweils samt den Bestandteilen und Zubehör.

Art. 6 Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Art. 7 Benützung für private Zwecke

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Es ist eine Bewilligung einzuholen, wer die dem Gemeindegebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Schaustellungen, Reklamevorführungen und zum Feilbieten von Waren in Anspruch nehmen will.

Art. 8 Immissionen

Nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke übermässige die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Gas, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen usw. sind untersagt.

Art. 9 Heimatschutz

Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern (sämtliche Ruinen und Stollen des Bergbaus), öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.

Art. 10 Unterhalt von Gebäulichkeiten

An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 11 Verunreinigung

Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich entfernt werden. Von Dächern, Terrassen usw. darf der Schnee nur auf die Strasse geworfen werden, wenn vorgängig Wachen aufgestellt, bzw. Warnsignale angebracht worden sind. Der Schnee, der auf die Strasse geworfen wird, muss unverzüglich entfernt werden. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Dachdeckerarbeiten oder Renovationen an Gebäulichkeiten. Missachten dieser Vorschriften zieht amtliche Anordnung unter Kostenfolge nach sich.

Art. 12 Transport von Dünger und Jauche

Das Führen von Jauche muss in dichten Behältnissen erfolgen. Das Mistführen über die Strasse soll möglichst sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen oder Plätze müssen sofort behoben werden, ansonst dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst wird.

Art. 13 Anstand und Sitte

Anstand und gute Sitte verletzende Darbietungen aller Art sind verboten.

Art. 14 Öffentliches Ärgernis und Nachtruhestörung

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.

Art. 15 Baden und Campieren

Beim öffentlichen Baden sowie beim Campieren sind gute Sitte und Anstand zu wahren. Fehlbare können gebüsst und vom Platz gewiesen werden.

C. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 16 Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf Gebiet der Gemeinde Ferrera. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.

Art. 17 Haltestellen

Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.

Art. 18 Parkierung

Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind grundsätzlich auf den kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.

Art. 19 Dauerparkieren

Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

Art. 20 Parkdienst

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Art. 21 Sport

Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert und Gefährdung Dritter besteht.

Art. 22 Maiensäss- und Alpstrassen (Winterwege)

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wanderwege im Winter nach Massgabe der Bedürfnisse.

Auf den Strassen nach Cresta, Lavenzug, Pleds/Mut, Starlera und Niemet wird kein Winterdienst (Schneeräumung, Splitten usw.) durchgeführt. Der Gemeindevorstand kann nach starken Schneefällen eine sporadische Schneeräumung der Crestastrasse veranlassen.

Das Befahren dieser Strassen bei schneebedeckter oder vereister Fahrbahn geschieht auf eigenes Risiko. Das bewilligte Fahren auf diesen Strecken mit Raupenfahrzeugen (Schneefahrzeugen) geschieht ebenfalls auf eigenes Risiko – die Gemeinde Ferrera lehnt jegliche Haftung ab.

Eigentümern und Mietern von Maiensässhütten kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin das Benützen von Schneefahrzeugen für die Fahrt zu ihren Hütten bewilligen. Ein Anrecht hierfür besteht nicht. Die Bewilligung gilt nur für die kürzeste Strecke vom Dorf zur Hütte und ist für das jeweils betreffende Winterhalbjahr gültig. Vorbehalten bleiben hier die Bestimmungen des Kantons.

Art. 23 Veränderungen an Strassen

Für jede Veränderung am Strassengebiet ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuhalten. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.

D. Friedhofswesen

Art. 24 Rechtsgrundlage

Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Begräbniswesen des Kantons Graubünden.

Art. 25 Betreten der Friedhofanlage

Der Friedhof steht dem Publikum immer offen. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von erwachsenen Personen gestattet. Die Mitnahme von Hunden ist verboten.

Art. 26 Grabpflege

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber, das Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen, das Beschriften der Grabsteine und Urnenplatten ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 27 Unterhaltungspflicht, Material

Geschieht von Seiten der Hinterbliebenen nichts, so wird die ordentliche Instandstellung vom Gemeindevorstand auf Kosten der Angehörigen veranlasst. In Fällen wo Bedürftigkeit vorliegt oder wo keine Hinterbliebenen für die Grabpflege verantwortlich gemacht werden können, kommt die Gemeinde für die Kosten auf.

Art. 28 Grabmäler

Wird das Einsetzen von nicht ortsüblichen Grabmälern gewünscht, so ist die Einwilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Art. 29 Abruf von Gräbern

Nach Ablauf der Begräbnisruhe (25 Jahre) wird bei Bedarf das älteste Grab entfernt. Die Angehörigen werden vorgängig orientiert, die Kosten für die Entfernung trägt die Gemeinde.

Art. 30 Bestattung Auswärtiger

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Vorstand kann für solche Bewilligungen eine angemessene Gebühr festsetzen.

Art. 31 Urnengräber

Die Urnen sind nach Möglichkeit in Urnengräber beizusetzen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist zulässig.

Die Dauer der Begräbnisruhe wird dadurch für das betreffende Grab nicht geändert. Die dabei ausgegrabene Urne steht den Angehörigen zur Verfügung.

E. Lärmbekämpfung

Art. 32 Gewerbliche Arbeiten

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden.

Art. 33 Häusliche Arbeiten

Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten wie Ausklopfen von Teppichen, Verwenden von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Art. 34 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise belästigt oder gestört werden.

Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind von den Tierhaltenden zu beseitigen.

Der Gemeindevorstand kann die Entfernung gefährlicher oder störender Tiere verfügen, wenn die Tierhalter trotz der Mahnung nicht von sich aus für Abhilfe sorgen.

Hunde sind im Dorfbereich an der Leine zu führen; ausgenommen davon sind Treib- und Hirtenhunde. Ausserhalb des Dorfbereiches gelten sinngemäss die Ausführungen des kantonalen Jagdgesetzes.

F. Campingwesen

Art. 35 Campieren

Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohnwagen ist auf Gebiet der Gemeinde Ferrera nur auf dem bewilligten Campingplatz bei der Schmelza gestattet.

Das Campieren ausserhalb der Campingzone ist verboten.

Art. 36 Gewerbemässiges Campieren

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 37 Rückzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Art. 38 Schadenansprüche

Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadenansprüche.

G. Plakatwesen

Art. 39 Aufsicht

Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Ferrera untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Art. 40 Bewilligungen

Für alle Reklameangelegenheiten, wie Plakatanschlagstellen, Reklame tafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht, Schall- und Baureklamen, Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Reklamen im Bereich von Kantonsstrassen benötigen zusätzlich eine Bewilligung des Tiefbauamtes Graubünden.

Art. 41 Beanstandungen

Das Anschlagen oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen, oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.

Art. 42 Ausnahmen

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen.

H. Kehrichtabfuhr

Art. 43 Deponierung

Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Örtlichkeiten am Abfuhrtag deponiert werden. Ansonsten ist der Kehricht in den Kehrichthäusern zu deponieren.

Art. 44 Besondere Weisungen

Im Weiteren finden die besonderen Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Ferrera Anwendung.

I. Tierkörperbeseitigung

Art. 45 Rechtsgrundlage

Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlage sowie im Reglement der Gemeinde über die Tierkörperbeseitigung geregelt.

Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

J. Pflanzenschutz

Art. 46 Rechtsgrundlage

Massgebend ist das kantonale Pflanzenschutzgesetz; der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Ferrera.

Art. 47 Unterschutzstellung

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.

Art. 48 Gesuche

Gesuche betr. der Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich gut begründet mit genauen Ortsangaben dem Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 49 Förderung

Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden. Er kann genügend Aufsichtspersonen bestimmen und mit einem entsprechenden Ausweis ausrüsten.

Art. 50 Anzeigen

Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnahmen.

Art. 51 Depositum

Von fehlbaren Ausländern sind Bussdepositen bis zu SFr. 200.-- sofort abzunehmen.

K. Vollzugs und Strafbestimmungen

Art. 52 Bussverfügung

Übertreten der Vorschriften dieser Verordnungen und der auf Grund derselben ergangenen Verfügungen werden mit Busse bis zu SFr. 1'000.- bestraft.

In leichteren Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften vorliegt, können Missachtungen verkehrspolizeilicher Natur mit Bussen bis zu SFr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis zu SFr. 200.-- geahndet werden.

Art. 53 Zuständigkeit

Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Er hat dem Fehlbaren rechtliches Gehör einzuräumen.

Art. 54 Sachbeschädigung

Für Sachbeschädigungen jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für die von ihr verursachte Amtskosten aufzukommen.

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hiefür eine angemessene Frist an.

Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.

Art. 55 Kinder und Jugendliche

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe eine erzieherische Massnahme anordnen.

Art. 56 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

L. Schlussbestimmungen

Art. 57 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand ist für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.

Art. 58 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Diese Polizeiverordnung ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr im Widerspruch stehen.

Vorstehende Polizeiverordnung wurde am 28. März 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen

Gemeindevorstand Ferrera

Der Gemeindepräsident:



Fritz Bräsecke



Die Aktuarin:



Tamara Michael